

Grundsätze ordnungsmäßiger Anlageberatung

Grundsätze ordnungsmäßiger Anlageberatung	
Vollständigkeit	Ein Anlageberater erfasst, analysiert und plant alle für die Anlageberatung erforderlichen Kundendaten. Fragen an den Kunden sind so zu stellen, dass diese von ihm richtig verstanden werden und alle für die Geeignetheitsprüfung erforderlichen Informationen erlangt werden. Das beinhaltet alle Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Einnahmen und Ausgaben, die Erfassung notwendiger persönlicher Informationen und die Abbildung des persönlichen Zielsystems des Kunden.
Vernetzung	Ein Anlageberater berücksichtigt alle Wirkungen und Wechselwirkungen der vorliegenden Daten in Bezug auf Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, auf Einnahme und Ausgaben unter Einschluss persönlicher, rechtlicher, steuerlicher und volkswirtschaftlicher Faktoren.
Individualität	Das bedeutet, den jeweiligen Kunden mit seinem familiären und beruflichen Umfeld, seinen Zielen und Bedürfnissen in den Mittelpunkt der Anlageberatung zu stellen und keine Verallgemeinerungen zu diesen Punkten vorzunehmen.
Richtigkeit	Das bedeutet, dass die Anlageberatung nach anerkannten Methoden durchgeführt und dem Grundsatz der anleger- und anlagegerechten Beratung entspricht. Die Auswirkungen getroffener Prämissen werden anhand wahrscheinlicher alternativer Szenarien verdeutlicht; Planungen sind plausibel und Beispiele ergänzen anschaulich die Beratung.
Verständlichkeit	Ein Beratungsgespräch und -protokoll sind so zu gestalten, dass sie für den Kunden verständlich und nachvollziehbar sind. Jede Empfehlung bedarf einer fundierten Begründung. Der Kunde soll den Zusammenhang zwischen Rendite und Risiko verstehen. Der Wille, dass der Geldanlage innewohnende Risiko zu tragen, soll erkennbar sein.
Widersprüche	Widersprüche sind aufzulösen und sich widersprechende Kundenangaben sind zu hinterfragen. Die Kundenangaben alleine reichen im Zweifelsfall nicht aus.
Dokumentation	Für jede Anlageberatung für Privatkunden ist eine den gesetzlichen und vorstehend genannten Anforderungen entsprechende Geeignetheit zu erstellen und dem Kunden zur Verfügung zu stellen.
Einhaltung der Beratergrundsätze	Jeder Berater hat die Beratergrundsätze - Integrität, Vertraulichkeit, Objektivität, Neutralität, Kompetenz und Professionalität - zu beachten.
Sachkunde	Die Bank stellt sicher, dass die Mitarbeiter stets über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen. Unsere Mitarbeiter kennen und verstehen die Produkte, die wir empfehlen. Der Erhalt der Sachkunde wird regelmäßig jährlich überprüft.
Geeignetheit	Es gilt, dass jede Empfehlung für den jeweiligen Kunden geeignet sein muss. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um eine Kauf-, Verkauf-, Halten oder Nichtkaufempfehlung handelt.
Prüfung	Alle von uns angebotenen Produkte werden auf Ihre grundsätzliche Geeignetheit hin überprüft.
Verfahren	Wir nutzen zur Anlageberatung die „genossenschaftliche Beratung“. Damit verfügen wir über ein Verfahren, dass zur Feststellung der Eignungsbeurteilung geeignet ist.
Mitwirkung	Wir erwarten von unseren Kunden, dass sie bei der Anlageberatung durch Offenlegung ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse mitwirken. Nur so kann die korrekte Geeignetheit einer Empfehlung sichergestellt werden. Dies machen wir im Beratungsprozess deutlich.
Gemeinschaftsdepots	Bei Gemeinschaftsdepots oder juristischen Personen klären wir mit dem Kunden, wessen Vermögen angelegt werden soll. Wir berücksichtigen die finanziellen Verhältnisse und Anlageziele der Person, deren Vermögen angelegt werden soll. Bei Kenntnissen und Erfahrungen stellen wir die Beratung – falls erforderlich - auf den Vertreter ab. Im Zweifel wird auf die Person mit den geringsten Kenntnissen und Erfahrungen und den schwächsten finanziellen Verhältnissen Rücksicht genommen.